

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Februar 2007

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
12. 2.07	Haushaltsstrukturgesetz 2007	105
14. 2.07	Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften	108
7. 2.07	Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der am ePass-Feldtest teilnehmenden Behörden	119

Haushaltsstrukturgesetz 2007

Vom 12. Februar 2007

Der Landtag hat am 9. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für

Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und

2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2;

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 3 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das

nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(5) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.«

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

»§ 42 a

Verwendung von Steuermehreinnahmen

(1) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen können zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen für begründete Verpflichtungen oder Haushaltsrisiken verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres benötigt werden. § 42 bleibt unberührt.

(2) Werden nach Absatz 1 Rücklagen gebildet, bedürfen sie einer besonderen Zweckbindung und sind in Verwahrung zu nehmen. Aus der Zweckbindung soll auch der Zweckbindungszeitraum ersichtlich sein. Der Landtag ist über die Bildung der Rücklagen zu unterrichten. Nicht aufgebrauchte Rücklagen sind nach Wegfall des Verwendungszwecks aufzulösen.

(3) Über eine anderweitige Verwendung zweckgebundener Rücklagen entscheidet der Landtag.«

3. § 50 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen, kann das Finanzministerium eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen.«

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 773 Millionen Euro

in den Jahren 2007 und 2008 und 766 Millionen Euro in den Jahren 2009 und 2010. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a abgesetzt;

2. 88,73 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.«

2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 vom Hundert, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 vom Hundert, höchstens jedoch auf 32 vom Hundert.«

3. § 1 b erhält folgende Fassung:

»§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) zu 80,84 vom Hundert;

2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 19,16 vom Hundert.«

4. In § 2 Nr. 7 werden nach dem Wort »Schulen« die Worte eingefügt:

»und für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen über elektronische Medien für den Schulunterricht.«

5. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 74,85 vom Hundert;

2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 4,83 vom Hundert;

3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 20,32 vom Hundert.«

6. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;

2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) im Jahr 2007 780 Millionen Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 785 Millionen Euro.«

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe »8,28 Euro« durch die Angabe »8,30 Euro« und die Angabe »13,90 Euro« durch die Angabe »13,92 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte »der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT« durch die Worte »des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder« ersetzt.

8. In § 20 Satz 1 wird die Angabe »8 Millionen Euro« durch die Angabe »6 Millionen Euro« ersetzt.

9. In § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort »Grundsicherung« die Worte »für Arbeitsuchende« angefügt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »18,70 vom Hundert« durch die Angabe »17,54 vom Hundert« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl »11« durch die Zahl »23,5« ersetzt.

11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte »Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch das Wort »Innenministeriums« ersetzt.

12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »oder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz« gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.«

13. § 34 erhält folgende Fassung:

»§ 34

Gemeinsame Finanzkommission

(1) Land und Kommunen richten eine Gemeinsame Finanzkommission ein. Der Kommission gehören je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg an.

(2) Die Gemeinsame Finanzkommission dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Sie legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor.

(3) Die Gemeinsame Finanzkommission gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des kommunalen Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität.«

Artikel 4

Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes

Das Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe »5,33 Prozent« durch die Angabe »4,17 Prozent« ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt abweichend 2,5 Prozent; dabei ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75 Prozent mindernd berücksichtigt.«

Artikel 5

Änderung des Pflichtexemplaregesetzes

Das Pflichtexemplaregesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a neu eingefügt:

»§ 1 a

Für digitale Publikationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Digitale Publikationen sind Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.«

Artikel 6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 10 gilt nur für die Jahre 2007 bis 2010.
- (4) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2008 und Artikel 4 Nr. 2 am 1. April 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

POF. DR. REINHART

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zum
Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung
medienrechtlicher Vorschriften¹**

Vom 14. Februar 2007

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum
Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Dem in der Zeit vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 unterzeichneten Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

**Gesetz zur Ergänzung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

§ 1

Ergänzungen zum Rundfunkstaatsvertrag

- (1) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist das Staatsministerium.
- (2) Die Zuständigkeit nach § 47 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages richtet sich nach § 50 des Landesmediengesetzes (LMedienG). Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrages die nach § 50 Abs. 1 des LMedienG zuständige Verwaltungsbehörde.
- (3) Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 38 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 28 LDSG für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes

¹ Artikel 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31)

unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform unberührt. Die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(4) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist das Innenministerium. Das Innenministerium kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 2

Ergänzungen zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

- (1) Für Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als Erstgeräte wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die untere Verwaltungsbehörde.
- (3) Rückständige Rundfunkgebühren werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 3

Berichtspflichten

Die Landesregierung erstattet jährlich zum 31. Dezember dem Landtag einen Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung des Südwestrundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens. Neben dem laufenden Haushaltaushalt sind der geprüfte Haushalt des jeweiligen Vorjahres sowie die Plandaten für die beiden darauf folgenden Haushaltsjahre einzubeziehen. Die Berichtspflicht der Landesregierung entfällt für das Zweite Deutsche Fernsehen in den Jahren, in denen die Anstalt dem Landtag auf Grund von § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unmittelbar berichtet.

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag
über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§§ 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 753), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. März 2005 (GBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte »Mediendiensten im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste (GBl. 1997, S. 181)« durch die Worte »vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)« ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

»2. Telemedien:

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des TKG oder Rundfunk nach Nummer 1 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.«

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

- c) In der neuen Nummer 9 wird das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

- d) In der neuen Nummer 10 wird das Wort »Mediendienste« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Veranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder

2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder

4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.«

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Veranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.«

4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort »Mediendienste« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 21 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte »Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste« durch die Worte »Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (§ 1 Abs. 1)«, ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort »Mediendienste« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Mediendiensten« durch das Wort »Telemedien« ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der Landesanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der Landesanstalt einen Dreivorschlag. Die Landesanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.«

- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.
- cc) Im neuen Satz 8 werden die Worte »nach Satz 4 und 5« durch die Worte »nach Satz 6 und 7« ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
»Die Kapazitätszuweisung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.«
9. In § 34 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte »ein Rundfunkprogramm oder für einen Mediendienst« durch die Worte »Rundfunkprogramme oder für Telemedien« ersetzt.
10. In § 45 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »der § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Worte »des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes« ersetzt.
11. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung« die Worte »in Verbindung mit dem Telemediengesetz« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird neuer Absatz 3.
12. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten »zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach« die Worte »§ 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und« eingefügt.
13. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe »25« durch die Angabe »23« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 25 Satz 1 wird die Angabe »4,« gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Der Bericht wird veröffentlicht.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe »§ 9 Teledienststedatenschutzgesetz« durch die Angabe »§ 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Telemediengesetzes« ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort »Teledienstegesetz« durch die Worte »Telemediengesetz, soweit nicht das Innenministerium nach § 3 Abs. 1 zuständig ist« ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 bis 10 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste vom 2. Juni 1997 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
»Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)«
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Überschrift:
»§ 4 Übertragung von Großereignissen«.
 - b) § 5 a wird gestrichen.

- c) Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
»§ 9 a Informationsrechte«.
 - d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:
»6. Unterabschnitt
Datenschutz«.
 - e) § 47 erhält folgende Überschrift:
»§ 47 Datenschutz«.
 - f) Die §§ 47 a bis f werden gestrichen.
 - g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:
»IV. Abschnitt
Revision, Ordnungswidrigkeiten«.
 - h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
 - i) Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:
»VI. Abschnitt
Telemedien
§ 54 Allgemeine Bestimmungen
§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte
§ 56 Gegendarstellung
§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
§ 58 Werbung, Sponsoring
§ 59 Aufsicht
§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
§ 61 Notifizierung«.
 - j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
»(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.«
4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:
»Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.«
5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 5 a wird § 4.

7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.«

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Mediendienste« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.«

10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung »des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« ersetzt durch die Verweisung »des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes«.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 4 bis 6:

»Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen

Dreiervorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfalts Gesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.«

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.«

12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf »§ 47 f Abs. 1« ersetzt durch die Verweisung auf »§ 47 Abs. 3 Satz 1«.

13. § 39 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »und Post (RegTP)« und die Bezeichnung »(BKartA)« gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen »RegTP oder BKartA« ersetzt durch die Worte »der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes«.

14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

»6. Unterabschnitt

Datenschutz

§ 47

Datenschutz

(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder

2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.«

15. Die §§ 47 a bis 47 f werden gestrichen.

16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

»IV. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten«.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf »§ 5 a Abs. 1 oder 3« ersetzt durch die Verweisung auf »§ 4 Abs. 1 oder 3«.

bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:

»18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,

21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,

22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,«.

ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf »§ 47 f Abs. 2 Satz 3« wird ersetzt durch die Verweisung auf »§ 47 Abs. 3 Satz 4«.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile »entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,« gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:

» 7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,

9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder

10. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.«

b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag »500 000 Euro« die Worte eingefügt »im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro«.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf »Absatz 1 Nr. 30 bis 37« ersetzt durch die Verweisung auf »Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23«.
18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
19. In § 50 werden nach dem Wort »Rundfunk« die Worte eingefügt »und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)«.
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Worte »Mediendiensten« und »Mediendienste« jeweils ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Mediendiensten« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
21. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »oder« ersetzt durch das Wort »und«.
- b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte »und Post« gestrichen.
22. Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

»VI. Abschnitt

Telemedien

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.
- (3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten und Informationsrechte

- (1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. Namen und Anschrift sowie
 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere

vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

§ 56

Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des

Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressgesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57

Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufü-

gung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58

Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwellig Techniken eingesetzt werden.

(2) Für Teleshoppingkanäle gelten die §§ 7, 8, 44, 45 und 45 a entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsichttext gilt § 8 entsprechend.

§ 59

Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersa-

gen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerezeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61

Notifizierung

Änderungen dieses Abschnittes unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.«

23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf »§ 5 a Abs. 1 und 2« jeweils ersetzt durch die Verweisung auf »§ 4 Abs. 1 und 2«.

Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

»(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.«

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.«

Artikel 4

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
 - b) In Satz 2 wird das Wort »Mediendiensten« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.«

Artikel 5

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
2. In Satz 2 wird das Wort »Mediendiensten« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.

Artikel 6

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 4 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.
2. In Satz 2 wird das Wort »Mediendiensten« ersetzt durch das Wort »Telemedien«.

Artikel 7

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkände-

rungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

»§ 10 Revision zum Bundesverwaltungsgericht«.
 - b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

»5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von

 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches.«.
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

»11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben.«
 - b) In Satz 2 wird das Wort »Hausgemeinschaft« ersetzt durch das Wort »Haushaltsgemeinschaft«.
3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

»§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.«

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

»Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.«

Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 11. August 2006

GÜNTHER H. OETTINGER

Für den Freistaat Bayern:

München, den 3. August 2006

DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

Berlin, den 10. Oktober 2006

KLAUS WOWERIT

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 1. August 2006

MATHIAS PLATZECK

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 17. August 2006

JENS BÖHRNSEN

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 1. August 2006

GUNNAR ULDALL

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10. August 2006

ROLAND KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 31. Juli 2006

HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 6. August 2006

CHRISTIAN WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 10. August 2006

JÜRGEN RÜTTGERS

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Steinfeld, den 8. August 2006

KURT BECK

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 1. August 2006

PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5. September 2006

GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 14. August 2006

DR. WOLFGANG BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22. August 2006

PETER HARRY CARSTENSEN

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 2. August 2006

DIETER ALTHAUS

Protokollerklärungen:

Protokollerklärung aller Länder zu § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages:

§ 59 Abs. 2 berührt die programmliche Aufsicht der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Inhalt von Telemedien nicht. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.

**Verordnung
des Innenministeriums
über die Bestimmung der
am ePass-Feldtest
teilnehmenden Behörden**

Vom 7. Februar 2007

Auf Grund von § 23 a Abs. 3 des Passgesetzes (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), eingefügt durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Passbehörden für die Durchführung von Testmaßnahmen zum Zweck der Erprobung der zur Speicherung zweier Fingerabdrücke im Pass erforderlichen Verfahren nach § 23 a PassG sind die Stadt Freiburg im Breisgau und die Stadt Leinfelden-Echterdingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

STUTTGART, den 7. Februar 2007

RECH

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2006

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2007.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2006 **wird den Beziehern im März 2007 kostenlos** zugesandt.
